

**BUNDESMINISTERIUM DES INNERN**

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

☎ (02 28)

Datum

D II 4 - 220 218/1

681 - 3673

1. September 1998

Bundesministerium des Innern, Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und BGS

im Hause

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Betr.: Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen/Einreihungen von Arbeitnehmern des Bundes sowie der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger;
hier: Übergangsweise Vergütungs- und Lohnsicherung

Bezug: Rundschreiben vom 12. Februar 1997 - D II 4 - 220 218/1 - (GMBI. 1997, S. 151) und vom 6. August 1997 - D II 4 - 220 218/1 c - (GMBI. 1997, S. 350)

Der Bundesrechnungshof hat bei Prüfungen der Personalausgaben für Arbeitnehmer des Bundes sowie der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger, die den BAT/BAT-O bzw. MTArb/MTArb-O anzuwenden haben, Fälle von tarifwidrigen Eingruppierungen/Einreihungen festgestellt. Ich teile die Auffassung des Bundesrechnungshofs, daß tarifwidrige Eingruppierungen/Einreihungen von Arbeitnehmern des Bundes sowie der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger korrigiert werden müssen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich bei

- Anwendung meines Bezugsrundschreibens vom 12. Februar 1997 bzw.
- Abschluß von Änderungsvereinbarungen zu Arbeitsverträgen oder
- Ausspruch von Änderungskündigungen

zur Korrektur tarifwidriger Eingruppierungen/Einreihungen - wenn diese Fälle nicht von tariflichen Bestimmungen zur Vergütungs- und Lohnsicherung erfaßt werden (z.B. § 6 Rationalisierungsschutz-Tarifverträge) - mit den folgenden begleitenden Maßnahmen einverstanden:

1. Beginnend mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme kann neben der tarifgerechten Vergütung bzw. dem tarifgerechten Lohn **übertariflich** eine auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme berechnete abbaubare persönliche Zulage gezahlt werden, und zwar
 - a) bei Angestellten in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der tarifwidrigen und der tarifgerechten Vergütung nach § 26 BAT/BAT-O (jeweils zuzüglich der allgemeinen Zulage),
 - b) bei Arbeitern in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem tarifwidrigen und dem tarifgerechten Monatstabellenlohn.
2. Auf die persönliche Zulage werden künftige Erhöhungen der Vergütung nach § 26 BAT/BAT-O (zuzüglich der allgemeinen Zulage) bzw. des Monatstabellenlohns durch
 - a) höhere Eingruppierung/Einreihung einschließlich tariflicher Aufstiege (z.B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg),
 - b) Zahlung von Vergütungsgruppenzulagen oder
 - c) Aufsteigen in eine höhere Lebensaltersstufe/Lohnstufein vollem Umfang angerechnet.

3. Die persönliche Zulage vermindert sich außerdem bei jeder allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung
- a) um **ein Fünftel** des ursprünglichen Betrags für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme eine Beschäftigungszeit (§ 19 BAT/BAT-O, § 6 MTArb/MTArb-O) von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) um **ein Viertel** des ursprünglichen Betrags für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme eine Beschäftigungszeit (§ 19 BAT/BAT-O, § 6 MTArb/MTArb-O) von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) um **ein Drittel** des ursprünglichen Betrags für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme die Voraussetzungen der Buchstaben a oder b nicht erfüllen.
4. Eine Verminderung nach Nr. 3 unterbleibt für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme eine Beschäftigungszeit (§ 19 BAT/BAT-O, § 6 MTArb/MTArb-O) von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die persönliche Zulage entfällt, wenn der Arbeitnehmer die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt.

Der Bundesrechnungshof wurde im Hinblick auf § 96 Abs. 3 BHO beteiligt.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben.

Im Auftrag

Thiel



Beglaubigt:

Näumann
Angestellte